

Vergabe von Forschungsförderungsmitteln im FB 3, Version 12.10.2022

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Notiz ist aus der Diskussion mit der AG Mittelverteilung der Universität Hildesheim (25.04.2018) und dem Fachbereichsrat des FB 3 (02.05.2018) hervorgegangen. Sie wurde dem Fachbereichsrat des FB 3 am 14.11.18 zur Prüfung, ggf. Ergänzung oder Modifikation und zur Beschlussfassung vorgelegt und am selben Termin beschlossen. Die vorliegende Fassung wurde sprachlich geglättet und der Praxis der Zeit seit 2019 angepasst. Seither ist sie Grundlage der Entscheidungen von Dekanat und Promotionsausschuss.

2. Zielsetzungen der Vergabe von Forschungsförderungsmitteln

- a) Publikation hochrangiger Forschungsergebnisse,
- b) Sichtbarkeit in der jeweiligen Fach-Community, mindestens national, bevorzugt international. Veröffentlichung heißt Sichtbarmachung in der Fachöffentlichkeit. Das kann beispielsweise erfolgen durch:
 - Buchpublikation, z. B. von einer Promotion oder Habilitation;
 - Fachzeitschriftenartikel;
 - „Peer-reviewed“ Beitrag zu einer selektiven internationalen Tagung;
- c) Reisen nach Hildesheim zur Aufrechterhaltung der Venia Legendi.

3. Auswahlprozess: zu ehrende Werke

- a) Die Auswahl zielt auf Exzellenz. Als exzellent gelten für diesen Zweck Promotionen mit den Noten summa cum laude oder magna cum laude.
- b) Auf die Ehrung bewerben sich Hildesheimer Frischpromovierte oder -habilitierte mit einem kurzen Bewerbungsschreiben, das u.a. die zu ehrende Arbeit und die geplante Publikationsform benennt (vgl. unten, (4c)).
- c) Der Anfrage muss den Publikationsort aus der Perspektive der Fachcommunity erläutern und in seiner Relevanz für das Forschungsfeld bewerten. Entlegene Publikationen stellen wenig Sichtbarkeit her.
- d) Die Zuerkennung der Forschungsförderungsmittel ist eine Anerkennung für besondere Leistungen, nicht nur ein bloßer Zuschuss für Publikationskosten.
- e) Über die Bewerbungen bzw. Anträge entscheidet der Promotionsausschuss, auch bei Habilitationen; sind Erstbetreuer_innen von Promotionen und „Promoteure“ von Habilitationen Mitglieder des Promotionsausschusses, so enthalten sie sich bei den Beratungen bezüglich Anträgen „ihrer“ Promovierten oder Habilitierten. Der Promotionsausschuss kann Kollegen aus dem Fachbereich zur Beratung eines Antrags hinzuziehen oder die Befugnis, über einen Antrag zu entscheiden, in klaren Fällen dem Dekan oder der Dekanin übertragen. Die Dekanin oder der Dekan informiert den Promotionsausschuss regelmäßig (Routinemeldung unter TOP „Mitteilungen und Anfragen“) über die Verwendung der Forschungsförderungsmittel.

4. Modus für die Antragstellung und Verausgabung

- a) Zugrundeliegende Ziele
 - Die Zuweisung belohnt hervorragende Forschungsarbeit. Empfänger_innen sind Promovierte oder Habilitierte, denen damit das Recht zusteht, über den Einsatz der ihnen zuerkannten Forschungsmittel zu entscheiden.
 - Die Mittel können ausschließlich an der Universität Hildesheim genutzt werden. Sie können nicht an eine andere Hochschule, an ein Unternehmen, an eine Verwaltung oder an Einzelpersonen transferiert werden. Ist die Person, deren Forschungsarbeit mit den Forschungsförderungsmitteln geehrt wird, nicht mehr Mitglied oder Angehörige/r der Universität Hildesheim, bevor die Mittel aufgebraucht sind, so können die Mittel von dem Institut, an dem die Promotion

oder Habilitation erfolgt ist, für die unter (2) aufgeführten Ziele verwendet werden. Abschnitt (4b) gilt auch dann sinngemäß.

- Die Mittel können aber auch für Reisen Habilitierter nach Hildesheim, z.B. zum Zweck des Haltens von Lehrveranstaltungen, die die Venia Legendi gültig halten, verwendet werden, sofern der größere Teil der Mittel für die Publikation der Forschungsergebnisse der Habilitation im Sinne von 2a/b (oben) oder 4b, Ziffer iv eingesetzt wird; eine ausschließliche oder mehrheitliche Verwendung der Mittel für Reisen Habilitierter nach Hildesheim zum Zweck des Haltens von Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen.

b) Praktische Aspekte

- i) Die Mittel werden ausschließlich an die Institute zugewiesen, an denen die Promotion oder Habilitation erfolgt ist, jedoch ad personam für die Promovierten bzw. Habilitierten, deren Arbeit geehrt wird.
- ii) Die Zuweisung erfolgt durch Dez. 2 bzw. durch das Dekanat, sobald über einen Antrag entschieden und ein entsprechender Bescheid zugestellt worden ist.
- iii) Die Mittel sind über die Haushaltsjahre übertragbar; sie sollen aber nicht thesauriert werden; der übliche Nutzungszeitraum ab Zuweisung beträgt 2-3 Jahre; ein Verfallszeitpunkt wird jedoch nicht festgelegt.
- iv) Die Mittel sind flexibel verwendbar, sodass z. B. folgende Aktivitäten daraus gefördert werden können (unvollständige Liste, weitere Nutzungen sind denkbar):
 - Verlagspublikationen, auch unter Open Access;
 - Konferenzreisen zum Ziel des Publizierens von Ergebnissen;
 - Einladungen zu Gastaufenthalten, in deren Rahmen sichtbare Publikationen der Forschungsergebnisse entstehen;
 - Reisen zur Aufrechterhaltung einer in Hildesheim erworbenen Venia Legendi, soweit dabei die Habilitationsergebnisse einer relevanten wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- v) Die Auszahlung erfolgt als Pauschale in Höhe von 3.500 Euro pro Fall; dies auch, wenn Verlage höhere Kosten fordern als durch die Pauschale gedeckt.

c) Antragstellung und Bewertung der Anträge

- Anträge im Sinne von (3b) oben können jederzeit gestellt werden.
- Anträge werden formlos schriftlich (Brief mit Anlagen) an das Dekanat des FB 3 (dekanat3@uni-hildesheim.de) gerichtet;
- Anträge sollen folgende Information enthalten:
 - (1) Bei Promotionen: Vorlage der von der Universitätsbibliothek ausgestellten Bescheinigung, dass die Promotion ordnungsgemäß veröffentlicht ist (z.B. nach Ablieferung von Pflichtexemplaren), bzw. Vorlage eines von beiden Partnern unterschriebenen Verlagsvertrags.
 - (2) Bei Habilitationen: Vorlage einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens (Dokument des Dekanats des FB3).
 - (3) Angabe mindestens einer geplanten Nutzung der Summe:
 - Bei Publikation von Büchern: Verlagsvertrag oder Zusage des Verlags zur Publikation;
 - Bei Publikation von Zeitschriften- oder Konferenzartikeln: Zusage der Zeitschrift oder der Konferenzorganisatoren zur Publikation als gedrucktes oder online verfügbares Papier; genaue Angaben zum Publikationsort, zu den Kosten und zum erwarteten Umfang der Publikation;
 - Bei Einladungen von Gästen nach Hildesheim oder Einladungen an die antragstellende Person zum Besuch einer anderen

Einrichtung (z.B. als Gastwissenschaftler/in): entsprechende Zusage der Gegenseite; Angaben zum Ziel des Austauschs, zu seiner Dauer, zum erwarteten Ergebnis und zum Effekt im Sinne von (2a/b) oben;

- Bei Reisen zur Aufrechterhaltung einer Venia Legendi: Zusage eines Instituts der Universität Hildesheim zur Einbindung der geplanten Lehrveranstaltungen in das Programm eines oder mehrerer Semester;
- In allen anderen Fällen: plausible Darstellung des Effekts im Sinne von (2a/b) oben.

(4) Angaben zu eventuellen weiteren geplanten Nutzungen der Summe, mit einer plausiblen Darstellung des Effekts im Sinne von (2a/b) und mit Angabe des Zeitraums, in dem die Nutzung(en) stattfinden soll(en) (idealerweise 2-3 Jahre ab Zuerkennung der Mittel).

5. Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie

Die Richtlinie gilt seit 14.11.2018. Sie wurde am 12.10.2022 textuell überarbeitet.